

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.15 vom 14. November 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2020.15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2020.15)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.15 du 14 novembre 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.15 del 14 novembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Da die Haft mit der verfügten Verlängerung die Dauer von 3 Monaten übersteigt, hat der Beurteilte praxisgemäss Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Darauf hat der Beurteilte anlässlich der Befragung durch das Migrationsamt vom 18. Februar 2020 ausdrücklich verzichtet. Dabei hat es sein Bewenden.

### **E. 2**

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AIG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG), was vorliegend nicht der Fall ist. Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Schliesslich hat die zuständige Behörde ohne Verzug über die Aufenthaltsberechtigung des Ausländers zu entscheiden (Art. 75 Abs. 2 AIG), und sind die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB oder Artikel 49a oder 49abis MStG notwendigen Vorkehren umgehend zu treffen (Art. 76 Abs. 4 AIG, Beschleunigungsgebot). Die Haft als Ganzes muss verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1 S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.). Die genannten Kriterien gelten sowohl im Falle einer Haftverlängerung als auch bei der Prüfung eines Haftentlassungsgesuchs (BGer 2A.363/2004 vom 6. Juli 2004, E. 2.1).

### **E. 3**

Hinsichtlich der Wegweisungsverfügung und der Haftgründe wird auf das Urteil AUS.2019.92 vom 6. Dezember 2019 verwiesen. Die Untertauchensgefahr hat sich seither erhärtet, nachdem der Beurteilte ■ entgegen der ausdrücklichen Reisebereitschaft anlässlich der Verhandlung vom 6. Dezember 2019 ■ den Flug verweigert hat. Dies hat er dem Migrationsamt gegenüber damit erklärt, dass er in Frankreich Familienangehörige habe, weshalb er nicht nach Algerien zurück wolle, sondern nach Frankreich. Anlässlich der heutigen Verhandlung hat der Beurteilte bekannt gegeben, er wolle nun doch nicht nach Algerien gehen, sondern in Europa bleiben, sei es die Schweiz, Frankreich oder Italien, wo er Verwandte habe. Er wolle seinen Aufenthalt legalisieren und legal arbeiten, und er wolle heiraten. Er kenne eine heiratswillige Frau, die die Papiere aber auf dem falschen Amt eingereicht habe. Dem ist zu entgegnen, dass der Beurteilte sich illegal im Schengenraum aufhält. Es ist ihm zuzumuten, die geplante Heirat aus dem Ausland vorzubereiten. Einer sofortigen Heirat steht zwar grundsätzlich ebenfalls nichts entgegen. Das Ganze führt jedoch bis anhin nicht zu einem legalen Aufenthalt des Beurteilten, sondern dazu, dass sich die Untertauchensgefahr erhärtet hat. Festzuhalten ist, dass dem Beurteilten eine

rechtmässige Ausreise nach Frankreich oder Italien nicht möglich ist.

#### **E. 4**

Die Zusage der Algerischen Behörden für ein Laissez-Passer liegt vor und ein solches wurde inzwischen auch bereits ausgestellt für den Flug vom 21. Dezember 2019, den der Beurteilte indessen verweigert hat. Der Wegweisungsvollzug nach Algerien ist möglich und zumutbar, zumal seine Familie dort lebt und das SEM am 23. Dezember 2019 mitgeteilt hat, dass es demnächst erneut einen Flug buchen wird. Das Beschleunigungsgebot ist somit gewahrt. Ein milderes Mittel als die Haft ist zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs angesichts des langjährigen illegalen Aufenthalts des Beurteilten in Schengenraum nicht ersichtlich, zumal der Beurteilte aus wirtschaftlichen Gründen ein Interesse hat, im Schengenraum zu verbleiben, zumal er seinen Angaben zufolge in Frankreich und Italien Verwandte hat, zu denen er ausdrücklich gehen will und nicht nach Algerien, zumal er auch in der Schweiz bereits seine Melde- und Mitwirkungspflichten verletzt hat, und zumal der Beurteilte nun den Flug verweigert hat. Die angeordnete Haft von drei Monaten ist nach dem Gesagten recht- und verhältnismässig und zu bestätigen.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Die über A\_\_\_\_\_ angeordnete Verlängerung der Ausschaffungshaft ist bis 3. Juni 2020 rechtmässig.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.